



STEUERBERATUNG

WWW.RK-STEUERN.DE

Rath & Köhler Steuerberatung · Leo-Tolstoi-Straße 8 · 07546 Gera

An alle Mandanten

Rath & Köhler Steuerberatungsgesellschaft GmbH
Leo-Tolstoi-Straße 8 · 07546 Gera

Geschäftsführung:

Thomas Rath
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Claudia Köhler
Steuerberaterin

Tel.: +49 (0) 365 82 46 5 -0
info@rk-steuern.de

Datum: 30.06.2020

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 29.06.2020 die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze von 19% auf 16% und von 7% auf 5% bestätigt.

Hiermit erhalten Sie eine Übersicht, was in der Zeit von 01.07.2020 – 31.12.2020 umsatzsteuerlich zu beachten ist:

Müssen die Anbieter von Waren und Dienstleistungen die Senkung der Mehrwertsteuer zwingend an ihre Kunden weitergeben?

Nein, das ist grundsätzlich nicht der Fall. Ob etwa der Autohandel ab 1. Juli die Preise entsprechend senkt, ist letztlich dem Autohandel überlassen. In vielen Fällen wird das der Wettbewerb entscheiden. So wird es Unternehmer geben, die den Steuervorteil weiterreichen, andere werden die ermäßigte Steuer im Ergebnis für sich behalten.

Wann ist der geänderte Steuersatz anzuwenden?

Der Steuersatz von 16% bzw. 5% ist anzuwenden, wenn die Lieferung oder Leistung zwischen dem 01. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 **ausgeführt** wird.

Eine **Lieferung** gilt zu dem Zeitpunkt als ausgeführt, wenn die Verfügungsmacht am Gegenstand verschafft wird. Das dokumentiert der Lieferschein. Eine **Leistung** (z.B. Bauleistung aber auch die Leistung des Steuerberaters) gilt dann als ausgeführt, wenn die Leistung vollständig erbracht ist. Dabei ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt der Leistende mit der Erbringung seiner Leistung begonnen hat. Wenn z.B. der Bauunternehmer im Januar 2020 mit dem Bauwerk begonnen hat, stellt es jedoch erst im Juli 2020 fertig – gilt der Mehrwertsteuersatz von 16% für die gesamte Leistung.

Das Rechnungsdatum ist für die Einordnung der Lieferung oder Leistung zu einem abgesenkten Steuersatz nicht relevant.

Leistungen, die als Teilleistungen erbracht werden, z.B. Wartung, Leasing, Lizenzen, werden ab Juli auch mit den geänderten Sätzen bemessen. Die schon gestellten Jahresrechnungen sind zu berichtigen.

Die Grundlagen für die Anwendung der Steuersätze gelten in gleicher Weise auch für innergemeinschaftliche Erwerbe und/oder Ausfuhrlieferungen.

Was ist bei Anzahlungen zu beachten?

Bei Anzahlungen für Leistungen, die erst ab dem 1. Juli 2020 erbracht werden, sind Berichtigungen bei der Umsatzsteuer und beim Vorsteuerabzug vorzunehmen, weil der Umsatzsteuersatz in der Anzahlungsrechnung bis 30.06.2020 19% oder 7% beträgt. Je nachdem, ob Sie eine Anzahlung vor dem 1. Juli 2020 geleistet oder erhalten haben, gilt Folgendes:

- **Geleistete Anzahlung:**
Haben Sie vor dem 1. Juli 2020 eine Anzahlung geleistet und dafür eine Vorsteuererstattung in Höhe der 19% erhalten und die Rechnung über die nach dem 1. Juli 2020 erbrachten Leistungen weist nur 16% aus, müssen Sie eine Vorsteuerberichtigung nach § 17 UStG durchführen. Sie müssen die zu viel erhaltene Vorsteuererstattung an das Finanzamt zurückzahlen.
- **Erhaltene Anzahlung:**
Haben Sie aus einer erhaltenen Anzahlung 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt und die Leistung wird erst ab dem 1. Juli 2020 erbracht, müssen Sie die Umsatzsteuer aus der Anzahlung berichtigen - Sie bekommen die zu viel bezahlte Umsatzsteuer erstattet.

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE29 1203 0000 0011 0884 57
BIC: BYLADEM1001

Sitz der Gesellschaft: Grimma
Amtsgericht Leipzig
HRB: 32 058
StNr.: 161/117/10639
118066419

www.rk-steuern.de

Entgeltminderungen und -erhöhungen

Ändern sich nach dem 30. Juni 2020 die Entgelte durch die Gewährung von Skonti, Rabatten und sonstigen Preisnachlässen bzw. durch Nachberechnung, sind die Steuersätze, für den ursprünglichen Umsatz maßgebend. Beispiel: Einkauf einer Ware im Juni 2020 mit 19%; Bezahlung der Rechnung im Juli 2020 unter Abzug von 3% Skonto. Die Skontobuchung ist mit 19% zu buchen und die Vorsteuer entsprechend zu berichtigen.

Jahresboni und Jahresrückvergütungen sind ebenfalls entsprechend dem bei der Ausführung der Umsätze gültigen Steuersatz zu berechnen.

Bei Jahresrückvergütungen kann aus Vereinfachungsgründen der Betrag zu 50% (Januar bis Juni) mit 19% bzw. 7% und zu 50% (Juli bis Dezember) mit 16% bzw. 5% berücksichtigt werden.

Gutscheine

Mehrzweckgutschein:

Die Ausgabe bzw. der Verkauf von Mehrzweckgutscheinen ist wie bisher nicht umsatzsteuerrelevant. Die Umsatzsteuer entsteht erst bei Einlösung des Gutscheines.

Einzweckgutschein:

Die Umsatzsteuer für Einzweckgutscheine entsteht bereits bei Ausgabe des Gutscheines. Die Einlösung des Gutscheins ist kein umsatzsteuerlich relevanter Vorgang mehr.

Wurde z.B. im Februar 2020 ein Gutschein für den Einkauf von Fleisch- und Wurstwaren ausgegeben, so wurde der Betrag mit 7% Umsatzsteuer im Februar 2020 versteuert. Wird dieser nun im August 2020 eingelöst, entsteht keine Umsatzsteuer, nur für einen eventuellen Zuzahlungsbetrag. Dieser ist mit dem dann geltenden Steuersatz von 5% Umsatzsteuer zu versteuern.

Wie diese in der Praxis sehr zeitintensive Regelung umzusetzen ist, wird sicher zeitnah in einem Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen dargestellt werden. Wir werden zeitnah informieren.

Pfandgelder

Pfandgelderstattungen, die vom 01. Juli bis zum 30. September 2020 erstattet werden, sind mit 19% zu besteuern.

Pfandgelderstattungen nach dem 30. September 2020 sind mit 16% zu besteuern.

Die Finanzverwaltung geht hierbei von einem Warenumsatz von 3 Monaten aus. Änderungen hiervon können in Abstimmung mit dem Finanzamt und dem Steuerberater an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden.

Wo muss die neue Umsatzsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung eingetragen werden?

Es wird kein geändertes Formular geben. Die Umsätze mit 16% und 5% sowie der entsprechende Steuerbetrag sind in der Zeile 28 der Umsatzsteuervoranmeldung 2020 einzutragen.

25	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)				
26	zum Steuersatz von 19 %	81			
27	zum Steuersatz von 7 %	86			
28	zu anderen Steuersätzen	35		36	

Korrekturen nach § 17 UStG sind in den Zeilen 26 bzw. 27 vorzunehmen, so dass es zu negativen Bemessungsgrundlagen kommen kann.

Die Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe ist Zeile 35 der Umsatzsteuervoranmeldung einzutragen.

Ändert sich etwas an der beschlossenen Herabsenkung der Mehrwertsteuer in der Gastronomie?

Nein, das Konjunkturpaket steht nach bisherigen Erkenntnissen neben der bereits beschlossenen, befristeten Herabsenkung der Mehrwertsteuer für die Restaurants und Gaststätten. Dazu teilt die Bundesregierung am 5. Juni 2020 mit:

Der Mehrwertsteuersatz für **Speisen** in Restaurants und Gaststätten wird von 19% auf 7% Prozent abgesenkt. Das soll das Gastronomiegewerbe in der Zeit der Wiedereröffnung unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Beschränkungen mildern. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2020 und ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Somit ergeben sich für die Gastronomie nachstehende, zeitlich befristete Mehrwertsteuersätze:

Abgabe von...	Bis 30.06.2020	01.07.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 30.06.2021	Ab 01.07.2021
Speisen	19%	5%	7%	19%
Getränken	19%	16%	19%	19%

Müssen jetzt zum 01.07.2020 meine Dauerrechnungen (z.B. für umsatzsteuer-pflichtige Mieten) angepasst werden und zum 31.12.2020 wieder zurück. Geht das nicht einfacher?

Ja, die Dauerrechnung ist zum 01.07.2020 an den neuen Steuersatz anzupassen. Die Berichtigung kann zeitlich befristet werden und darauf hingewiesen werden, dass danach die alte Dauerrechnung wieder in Kraft ist. So sparen Sie sich einmal Papier und Porto je Kunde. Die Formulierung könnte zum Beispiel lauten:

Bezugnehmend auf unseren Mietvertrag vom 01.02.2013 ergibt sich aufgrund der Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020 nunmehr folgende monatliche Zahlungsverpflichtung:

<i>monatliche Nettomiete (wie bisher)</i>	1.000 EUR
<i>+ Umsatzsteuer 16 %</i>	<u>160 EUR</u>
<i>= Zahlungsbetrag</i>	1.160 EUR

Diese Rechnung gilt ab 01. Juli 2020 bis zum 31.12.2020 als Dauerrechnung. Danach gilt wieder der Mietvertrag oder die Dauerrechnung vom 01.02.2013 als Dauerrechnung.

Anpassung der Kassensoftware wegen der Mehrwertsteuersenkung

Achten Sie darauf, dass Sie bei Einsatz einer elektronischen Registrierkasse in Ihrem Betrieb, eine Anpassung an den Kasseneinstellungen vornehmen. Denn nur so ist gewährleistet, dass bei Verkauf von Waren und Dienstleistungen auf den ausgegebenen Rechnungen und im Kassen- und Buchhaltungssystem der richtige (gesenkte) Umsatzsteuersatz ausgewiesen und berücksichtigt wird.

Alle bisher geltenden Regelungen zur elektronischen Kassenführung und auch die Bon- Pflicht gelten unverändert weiter.

Was ist wenn die Rechnung einen zu hohen Steuerausweis hat?

Weist eine Rechnung für eine Leistung ab 01.07.2020 eine zu hohe Umsatzsteuer (z.B.: 19% statt 16%) aus, schuldet der Unternehmer die gesamte Umsatzsteuer. Der Leistungsempfänger hat dagegen keinen Vorsteuerabzug, da es sich bei dem unrichtigen Steuerausweis um keine gesetzlich geschuldete Steuer handelt.

Der Gesetzgeber beanstandet es aber aus Vereinfachungsgründen nicht, wenn für eine im Juli 2020 erbrachte Leistung noch 19% bzw. 7 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden und diese Steuer dann auch an das Finanzamt abgeführt wird. Der zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungsempfänger darf dann auch die 19 bzw. 7% Vorsteuer geltend machen.

Was gibt es in Bezug auf die Lohnrechnung zu beachten?

Die befristete Mehrwertsteuersenkung schlägt sich vor allem auf die Berechnung bestehender Sachbezüge nieder. Wie auch bei Lieferungen und Leistungen an externe Dritte sind die geltenden Umsatzsteuersätze entsprechend zu senken. Gleiches gilt im Übrigen für betriebliche Leistungsentnahmen.

Dieser kurze Überblick soll über die ersten Tage im Juli helfen. In der Praxis werden sicher noch viele Detailfragen entstehen. Bitte vergessen Sie neben den vielen neuen Regelungen nicht, Ihren Ertrag zu sichern!

Wir werden Ihnen bei der Umsetzung helfen.

Ihr Team von R&K-Steuern

Besuchen Sie uns auch unter www.rk-steuern.de

Hier stehen Ihnen hilfreiche Checklisten und interessante Fachnewsletter aus den Bereichen Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht zur Verfügung.